



Satzung der Sportvereinigung RVO 1923 e.V. Ohmenheim

in der Fassung vom 09.04.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Sportvereinigung RVO 1923 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neresheim unter Nr. VR 56 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Neresheim-Ohmenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsstunden sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Württembergischen Landessportbundes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt. Die einzelnen Abteilungen können entsprechend ihren Bedürfnissen mit Zustimmung des Vereinsvorstandes den zuständigen Fachverbänden beitreten.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB sowie seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 16 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein soll. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen kann.
- b) durch den Tod.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:



- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine Abteilung als Mitglied angehören;
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein oder eine Abteilung angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder die Vereinsinteressen schädigt und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablässt
- Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, die durch Beschluss endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet
- Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt,

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für den Vorstand für die Ausübung der Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 9 Die Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung – mit Tagesordnung – erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neresheim.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten;

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und Kassierer,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Neuwahlen,
- f) Satzungsänderungen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit



entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 10 Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Jugendleiter,
- e) den Abteilungsleitern.

1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes auf die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Er entscheidet in allen, in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

7.

§ 11 Vertretungsbefugnis

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Aufgabenverteilung unter dem 1. Stellvertreter und seinen zwei Vorstandsmitgliedern regelt der 1.

Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand. Der 1. Vorsitzende kann hierbei nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder überstimmt werden.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und seine zwei weiteren Vorstandsmitglieder können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen, Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 12 Der Ausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Höchststimmzahlen erhalten hat. Die Mitglieder des Ausschusses werden alljährlich jeweils zur Hälfte neu gewählt (rollierendes System). Die einzelnen Abteilungen des Vereins sollen entsprechend ihrer Größe im Ausschuss vertreten sein. Mindestens ein Ausschussmitglied soll ein passives Vereinsmitglied sein. Der Ausschuss entscheidet in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.



§ 14 Durchführung des Sportbetriebes

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten sachlich unter eigener Verantwortung.

§ 15 Angliederung weiterer Abteilungen

Nach vorheriger Anhörung der Hauptversammlung können Vorstand und Ausschuss in einer gemeinsamen Sitzung die Angliederung oder Zulassung weiterer Abteilungen beschließen. Dabei gilt als Grundsatz, dass sich jede Abteilung selber tragen soll. Selbstständige Abteilungskassen sind nicht zugelassen. Mit Ausnahme von so genannten Kameradschaftskassen gibt es nur eine Vereinskasse.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen, bis zu einer Höhe von € 30,00 gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch der Stadt Neresheim zu übergeben, die es solange zu verwalten hat, bis ein steuerbegünstigter Verein mit der gleichen Zielsetzung in der Ortschaft Ohmenheim gegründet wird. Ist eine derartige Verwendung nicht innerhalb von 5 Jahren möglich, so hat die Stadt Neresheim das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des § 2 der Satzung in der Ortschaft Ohmenheim zuzuführen.

Ohmenheim, den 09.04.2010